

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00346 vom 14. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00346

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00346 du 14 juin 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00346 del 14 giugno 2017

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz: Verlängerung des Kontakt- und des Rayonverbots betreffend den Ex-Partner. Der - zwischen den Parteien umstrittene - Zeitpunkt des Endes der Beziehung ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht von Relevanz, da das Gewaltschutzgesetz häusliche Gewalt sowohl im Rahmen bestehender als auch aufgelöster partnerschaftlicher Beziehungen erfasst. Ferner vermag die Beschwerdeführerin ihr als "Stalking" zu bezeichnendes Verhalten auch nicht damit zu rechtfertigen, dass es nach dem Ende der Beziehung weiterhin zu Kontakten zwischen ihr und dem Beschwerdegegner kam. Zweifellos ging damit nicht dessen Erlaubnis einher, ihm neben diesen Begegnungen unbeschränkt nachzustellen. Im Übrigen erweist sich die Verlängerung der Schutzmassnahmen ohne Weiteres als verhältnismässig, nachdem von der Beschwerdeführerin nicht dargetan wird und auch nicht ersichtlich ist, dass sie dadurch erheblich in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt würde (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Die Mitbeteiligte begründete die Anordnung der Gewaltschutzmassnahmen damit, dass sich der Beschwerdegegner aufgrund der ständigen Anrufe und Nachrichten bzw. aufgrund der zahlreichen Anrufversuche der Beschwerdeführerin unter grossen Druck gesetzt und in seiner Freiheit eingeschränkt fühle. Durch die fortwährende Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin bei der Familie, im Kollegenkreis sowie am Arbeitsplatz sehe er sich in der Existenz bedroht.

E. 3.2

Der Haftrichter erwog in der Verfügung vom 22. Mai 2017, gestützt auf die glaubhaften Ausführungen des Beschwerdegegners anlässlich der polizeilichen Einvernahme sowie der Anhörung am Bezirksgericht Winterthur sei davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin ab Ostern 2017 wiederholt telefonisch beim Beschwerdegegner gemeldet und ihn dabei teilweise bis zu 100 Mal pro Tag kontaktiert habe. Ausserdem sei sie gegen den Willen des Beschwerdeführers unangemeldet an dessen Wohn- und Arbeitsort sowie an den Wohnorten seiner Familienmitglieder erschienen. Am 14. Mai 2017 sei der Beschwerdegegner von der Beschwerdeführerin mit dem Auto verfolgt worden, als er sich zu seinen in D wohnhaften Eltern habe begeben wollen. Nachdem es ihm gelungen sei, die Beschwerdeführerin abzuschütteln, habe sie weiter in der Region D nach ihm gesucht und sei schliesslich abends wieder an seinem Wohnort aufgetaucht, woraufhin er die Polizei verständigt habe. Die Beschwerdeführerin habe diesen Sachverhalt

im Rahmen der polizeilichen Einvernahme sowie der Anhörung am Bezirksgericht Winterthur im Wesentlichen eingestanden und ausgeführt, dass sie wütend auf den Beschwerdegegner gewesen sei, weil dieser ihren Jahrestag am 1. Mai nicht mit ihr habe verbringen wollen. Weiter habe sie zu Protokoll gegeben, sie habe "ein paar blöde Sachen" gemacht, und am Muttertag am 14. Mai 2017 sei die Situation dann eskaliert, da sie nicht eingesehen habe, dass der Beschwerdegegner diesen Tag mit seiner Mutter verbringe, den Jahrestag aber nicht mit ihr. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin zugegeben, den Beschwerdegegner am 14. Mai 2017 bestimmt 100 Mal angerufen zu haben, weil dieser das Telefon nicht abgenommen habe und sie ihn habe ärgern wollen. Der Haftrichter erwog weiter, aus den Aussagen des Beschwerdegegners gehe hervor, dass ihn die Kontaktaufnahmen seitens der Beschwerdeführerin stark belasten würden, er komplett ausgebrannt sei und sich hilflos fühle. Er habe Angst, dass die Beschwerdeführerin sein Arbeitsverhältnis gefährden könnte und mache diese für die Kündigung seiner Wohnung verantwortlich. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe gewusst, dass ihr Vorgehen nicht erwünscht gewesen sei, die Aussagen des Beschwerdegegners jedoch gemäss eigenen Angaben nicht ernst genommen. Ihr Verhalten sei als Eingriff in die psychische Integrität des Beschwerdegegners bzw. als häusliche Gewalt im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. b GSG zu werten. Mit welchen Motiven die Beschwerdeführerin gehandelt habe und ob die Parteien, wie von ihr geltend gemacht, tatsächlich bis zum 1. Mai 2017 ein Paar gewesen seien, könne dabei offenbleiben. Ein Fortbestand der Gefährdung erscheine unter den gegebenen Umständen, namentlich der vom Beschwerdegegner erstatteten Strafanzeige, hinreichend glaubhaft, zumal bereits im Jahr 2015 aufgrund ähnlicher Vorfälle Gewaltschutzmassnahmen gegen die Beschwerdeführerin angeordnet und verlängert worden seien. Es sei deshalb auch angezeigt, das Kontakt- und das Rayonverbot im grösstmöglichen Umfang zu verlängern.

E. 4

Was die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vorbringt, vermag die überzeugenden Erwägungen des Haftrichters, auf die in Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG vollumfänglich verwiesen werden kann, nicht infrage zu stellen. Soweit sie geltend macht, sie und der Beschwerdegegner seien – entgegen dessen Aussagen – bis 1. Mai 2017 ein festes Paar gewesen seien, ist dies nicht von Relevanz, da das Gewaltschutzgesetz häusliche Gewalt sowohl im Rahmen bestehender als auch aufgelöster partnerschaftlicher Beziehungen erfasst (§ 2 Abs. 1 lit. b GSG). Ferner vermag die Beschwerdeführerin ihr als "Stalking" zu bezeichnendes Verhalten (vgl. die Weisung des Regierungsrats vom 6. Juli 2005 zum Gewaltschutzgesetz, ABl 2005 S. 762 ff., 772) auch nicht damit zu rechtfertigen, dass es nach dem Ende der Beziehung – nach ihrer Darstellung am 1. Mai 2017, nach derjenigen des Beschwerdegegners bereits im September 2014 – weiterhin zu Kontakten zwischen ihr und dem Beschwerdegegner kam. Zweifellos ging damit nicht dessen Erlaubnis einher, ihm neben diesen Begegnungen unbeschränkt nachzustellen. Im Übrigen erweist sich die Verlängerung der Schutzmassnahmen ohne Weiteres als verhältnismässig, nachdem von der Beschwerdeführerin nicht dargetan wird und auch nicht ersichtlich ist, dass sie dadurch erheblich in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt würde. Vielmehr führte sie aus, sie habe nicht vor, den Beschwerdegegner zu kontaktieren, bzw. sie wolle keinen Kontakt mehr zu ihm. Sie wehre sich nur gegen die Massnahmen, weil sie ihm "den Gefallen" nicht tun wolle. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.